



## Vermerk

Bearbeitung: Franz Braun  
Telefon: (02 28) 98 26-352  
Telefax: (02 28) 98 26- 9352  
e-Mail: BraunF@eba.bund.de  
Ref33@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 14.03.2008

Geschäftszeichen (**bitte im Schriftverkehr immer angeben**)

VMS-Nummer

3310 Lka

Betreff: Transport gefährlicher Güter in Kesselwagen gemäß RID;

Bezug:

Anlagen:

Anwendung der Sondervorschrift TE 22 für

- Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscode, die nur den Buchstaben F enthalten,
- flüssige Stoffe der Klassen 3 bis 8 mit einem Berechnungsdruck von 10 bar.

### Allgemeines:

Gemäß Sondervorschrift TE 22 RID müssen

Kesselwagen für flüssige Stoffe und Gase sowie Batteriewagen bei einem Auflaufstoß oder Unfall eine Energie in Höhe von mindestens 800 kJ je Wagenende durch elastische oder plastische Verformung definierter Bauteile des Untergestells oder ähnlicher Verfahren (z.B. von Crashelementen) aufnehmen können.

Der Energieverzehr durch plastische Verformung darf erst bei Bedingungen erfolgen, die außerhalb des Rahmens des normalen Eisenbahnbetriebs (Auflaufgeschwindigkeit ist größer 12 km/h) liegen.

Bei der Energieaufnahme/dem Energieverzehr bis höchstens 800 kJ je Wagenende darf es zu keiner Kraftereinleitung in den Tankkörper kommen, die zu einer plastischen Verformung des Tankkörpers führen kann.

In der Übergangsvorschrift 1.6.3.27 b) ist festgelegt, dass

- für Gase der Klasse 2, die nur den Buchstaben F enthalten, sowie
  - flüssige Stoffe der Klassen 3 bis 8, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L10BH, L10CH und L10DH zugeordnet ist
- die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar geltenden Vorschriften des Abschnitts 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

Das bedeutet, dass diese Kesselwagen und Batteriewagen, die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden, nicht mit Energieverzehrelementen nachgerüstet werden müssen.

#### **Weitere Vorgehensweise:**

1. Kesselwagen und Batteriewagen, die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden und für einen Berechnungsdruck von 10 bar ausgelegt sind, brauchen nicht entsprechend der Sondervorschrift TE 22 nachgerüstet zu werden.  
Wurden diese bereits entsprechend der Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes – 3.311 Lk vom 03.09.2001 (Stand Dezember 2006) einem Tankcode zugeordnet, der im Tankcode einen Berechnungsdruck von < 10 bar aufweist, können diese im Nachhinein einem Tankcode mit einem Berechnungsdruck von 10 bar zugeordnet werden, ohne dass eine Nachrüstung entsprechend der Sondervorschrift TE 22 erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass auch alle anderen Anforderungen ebenfalls erfüllt werden.  
Für die Zuordnung ist ein Antrag beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.
2. Kesselwagen und Batteriewagen, die nach dem 1. Januar 2007 gebaut wurden und die für einen Berechnungsdruck von 10 bar ausgelegt sind, im Tankcode aber einen Berechnungsdruck von < 10 bar aufweisen, sind bei einer nachträglichen Zuordnung des Tankcode für einen Berechnungsdruck von 10 bar entsprechend der Sondervorschrift TE 22 nachzurüsten und zwar für eine Energie in Höhe von mindestens 800 kJ.  
Auch hierfür ist ein Antrag beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.
3. Sollen Kesselwagen und Batteriewagen für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscodes, die den Buchstaben F und den/die Buchstaben T, TF, TC, TO TFC oder TOC enthalten und die vor dem 1. Januar 2005 gebaut wurden, nicht entsprechend der Sondervorschrift nachgerüstet werden, ist beim Eisenbahn-Bundesamt ein Antrag auf Änderung der Stoffliste zu stellen. Die Stoffe mit den Buchstaben T, TF, TC, TO TFC oder TOC werden dann aus der Stoffliste herausgenommen.

Gez. Braun